Ein Leistungsrahmen für die Spitex : überarbeitete Fassung zur Abstimmung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (1997)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-822877

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

schauplatz spitex

spitex verband kanton zürich

11. Feb. 1997 Nr. 1

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Die Spitex ist gerade letztes Jahr den vielfältigsten Anforderungen ausgesetzt gewesen. Dies wird auch im neuen Jahr der Fall sein. Genannt seien nur:
Neue Wege in der Qualitätsentwicklung, Bedarfsplan, Spartenfusionen, neue quartier- und gemeindeübergreifende Strukturen, flächendeckende Einrichtung von Abendspitex und Abbrechen der Versuche des Nachtspitex in der Stadt Zürich, beim Bund angefochtene Tariffestsetzung des Regierungsrates, Verabschiedung eines neuen Spitexleitbildes in der Stadt Zürich mit Controlling zwecks Kostentransparenz.
All diese Neuerungen brauchen den motivierten Menschen, der sie kreativ, kosten- und leistungsbewusst umsetzt; aber auch die Spitexbezugsperson, welche die nötige Hilfe bekommt, sie schätzt und nach Möglichkeit zur Selbsthilfe befähigt wird. Eine schwierige, aber dankbare und herausfordernde Aufgabe. Spitex – eine mehr als gute Sache – welche auch mehr Lobby braucht. Als neues Vorstandsmitglied und Kantonsrätin geht es mir vor allem auch darum, im politischen Umfeld auf die Spitexbedürfnisse vermehrt aufmerksam zu machen und damit die Anliegen der Spitex zu stärken und ihren Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen. Ihre Hilfe und Unterstützung, liebe Leserinnnen und Leser, stärkt diese Lobbyarbeit. Herzlichen Dank!

Dr. Doris Weber, Vorstandsmitglied

THEMA

Ein Leistungsrahmen für die Spitex

Überarbeitete Fassung zur Abstimmung

Die Vernehmlassung im Sommer 1996 brachte zahlreiche Ergänzungen, inhaltliche Klärungen und Verbesserungen.

Der Spitex-Verband und die Kantonale Beratungsstelle für spitalexterne Dienste haben den Leistungsrahmen überarbeitet und legen die bereinigte Fassung zur Abstimmung vor.

Der Spitex-Verband und die Beratungsstelle möchten den Spitex-Organisationen und den Gemeinden den **bereinigten** «Leistungsrahmen für die Spitex» zur **Abstimmung** vorlegen.

Denn wenn der «Leistungsrahmen für die Spitex» als einheitliche Richtlinie dienen soll, muss er von den Beteiligten anerkannt sein. Deshalb die Abstimmung. Und erst mit der Anerkennung kann der «Leistungsrahmen für die Spitex» als verbindlicher Rahmen und als Grundlage für zukünftige Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde dienen. Auch deshalb braucht es eine Abstimmung.

Bereinigung

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass vor allem der Abschnitt «Arbeitsgrundsätze» auf einige Kritik stiess. Bestimmte Forderungen – z.B. dass die Spitex-Anlaufstelle täglich während 4 Stunden besetzt sei – berücksichtigten die Gegebenheiten in kleineren Organisationen zu wenig. Auch die «7-Tage-Dienstleistung» war missverständlich formuliert.
Wir haben deshalb vor allem diesen Abschnitt verbessert.

Flexible Grundsätze

Die Arbeitsgrundsätze wurden flexibler gestaltet. Sie sind als Rahmen

INHALT

Editorial 1

■ Thema

Ein Leistungsrahmen für die Spitex 1

Ansichten zur Spitex 3

■ Forum

Stufenausbildung für Spitex-Mitarbeiterinnen 4

Mitgliederbedürfnisse 5

Was darf man vom Spitex-Verband 1997 erwarten? 5

■ Aktuell

Sarner Spitex Standpunkte 1997 6

Beschwerde an den Bundesrat 7

Spitex-Finanzierung, 1. Teil 7

Krankenkassenverband erlässt «Beanstandungsregeln» 9

■ Leserbrief 11

■ Veranstaltungen 12

■ Beilagen

– **Fragebogen, Mitgliederbedürfnisse**

– **Protokoll Mitgliederversammlung 1996**

formuliert, als eine Richtlinie, ohne starre Zeitangaben.
So muss die Spitex-Anlaufstelle nicht mehr immer und überall während 4 Stunden am Tag besetzt sein. Wichtig aber ist, dass die lokale Spitex für die Bevölkerung gut und einfach erreichbar ist.

Wir reden auch nicht mehr von der «7-Tage-Dienstleistung», weil diese Formulierung zuviele Missverständnisse auslöste. Wir sprechen jetzt von «Zeitlicher Verfügbarkeit» . Dieser Grundsatz besagt nicht, dass der gesamte Spitex-Betrieb an 24 Stunden während 7 Tagen auf vollen Touren, mit allen Mitarbeiterinnen zu funktionieren habe! Also auf keinen Fall ein Schichtdienst oder Notfalldienst – die Spitex soll ja gerade nicht wie ein Spital funktionieren!

Bei planbaren Einsätzen aber soll die Spitex-Mitarbeiterin auch an Wochenenden oder abends, in einzelnen Fällen auch nachts einen Einsatz leisten können – wie dies ja schon bei den meisten Spitex-Organisationen praktiziert wird.
Es geht immer nur um einzelne Einsätze und um die grundsätzliche Bereitschaft und Fähigkeit des Betriebes, solche Einsätze auch leisten zu können.
Wir sind überzeugt, dass dieser Grundsatz nur beschreibt, was bei der Mehrheit der Organisationen schon seit langem üblich ist.

Grenzen

Ein Leistungsrahmen muss auch Grenzen setzen. Wenn ein Einsatz dem Spitex-Personal nicht mehr zugemutet werden kann, wenn die Bedingungen für eine gute Hilfe und Pflege nicht mehr gegeben sind, wenn der Einsatz im Vergleich zu andern Institutionen wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist – diese in der Vernehmlassung häufig genannten Grenzen haben wir der bereinigten Fassung des Leistungsrahmens hinzugefügt.

Leistungsrahmen = Basisdienstleistungen

Der «Leistungsrahmen für die Spitex» beschreibt jene Dienstleistungen, die in jedem Spitex-Einzugsgebiet im Kanton Zürich angeboten werden sollten.

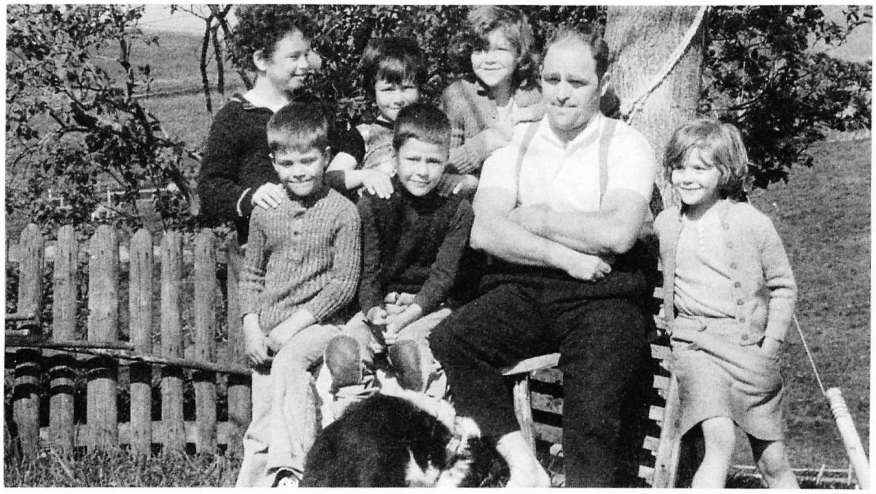

Was, wenn plötzlich die Mutter fehlt?

Viele Spitex-Organisationen erbringen weitere Dienstleistungen und bieten, je nach Grösse und Bedarf und in grösserem oder kleinerem Umfang, weitere Leistungen an. Dazu zählen vor allem: Ausbildungsplätze (eine sehr wichtige Dienstleistung!), spezielle Angebote (z.B. Mahlzeitendienst, Fahrdienst, Beratungen etc.), Verwaltung und Administration.

Der «Leistungsrahmen für die Spitex» erwähnt diese Dienstleistungen nicht ausdrücklich. Der Leistungsrahmen konzentriert sich auf jene Dienstleistungen, die in jedem Spitex-Einzugsgebiet sichergestellt werden sollten.

Realisierung

Es wird manche Spitex-Organisation geben, die den Leistungsrahmen noch nicht in allen Punkten erfüllt. So zum Beispiel verfügen wohl nur wenige Organisationen über eine ausgereifte, erprobte Qualitätssicherung – das Konzept dafür muss ja zuerst noch entwickelt werden.

Auch in andern Punkten wird die eine oder andere Organisation die im Leistungsrahmen formulierten Anforderungen noch nicht völlig realisiert haben. Wichtig ist der Wille, den Leistungsrahmen als ein Ziel zu verstehen und die noch fehlenden Dienstleistungen oder Arbeitsgrundsätze schrittweise im Einzugsgebiet einzuführen.

Abstimmung

Mit einem Ja zum Leistungsrahmen bekräftigen die Spitex-Organisationen und die Gemeinden ihre Absicht, auf dem ganzen Kantonsgebiet die gleichen Spitex-Basisdienstleistungen anzubieten. Und sie geben sich mit dem «Leistungsrahmen für die Spitex» eine Messlatte, mit der sie sich selbst vergleichen können.

Das Ja zu einem verbindlichen Leistungsrahmen beinhaltet keine rechtliche Verbindlichkeit. «Verbindlich» kann der Leistungsrahmen nur sein im Sinne einer Anerkennung durch die Mehrheit der Spitex-Organisationen.

ZU

Abstimmung

Ein Leistungsrahmen für die Spitex

Wir bitten alle Mitglieder des Spitex-Verbandes und alle Gemeinden, sich an der Abstimmung zu beteiligen.

Die Unterlagen erhalten Sie mit separater Post.

(Die Präsidentin/der Präsident und die Gemeinde erhalten je einen Leistungsrahmen mit Abstimmungstalon. Das Spitex-Zentrum erhält einen Leistungsrahmen ohne Abstimmungstalon.)